

# **Allgemeine Bedingungen für die Maschinen- Betriebsunterbrechungsversicherung (AMBUB 2008)**

## **Synopse Musterbedingungen Modulare AMBUB 2008 vs. AMBUB 1994**

Erstelldatum: 11.07.2007

*Unverbindliche Musterkomposition zur fakultativen Verwendung.  
Vor Verkündung des neuen Versicherungsvertragsgesetzes ist die Be-  
kanntgabe einer finalen Version nicht möglich.*

Synopse Musterbedingungen	Seite 1 von 1	Erstelldatum
AMBUB 2008 vs. AMBUB 1994	Version 1.0 vom 11.07.2007	11.07.2007

Abschnitt „B“ enthält unverbindliche Textbausteine, deren VVG-Verweise überwiegend nicht aufgelöst worden sind.

Abschnitt „A“

AMBUB 2008		AMBUB 1994	
§ 1	Gegenstand der Versicherung; Unterbrechungsschaden; Haftzeit	§ 1;3	Gegenstand der Versicherung; Unterbrechungsschaden; Haftzeit
§ 2	Versicherungswert, Bewertungszeitraum, Versicherungssumme, Ausfallziffer; Unterversicherung	§ 4	Betriebsgewinn und Kosten; Versicherungswert; Bewertungszeitraum; Versicherungssumme; Ausfallziffer
§ 3	Sachschaden; versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	§ 2	Sachschaden; versicherte Gefahren
§ 4	Versicherungsort		leer
§ 5	Umfang der Entschädigung	§ 9	Umfang der Entschädigung; Unterversicherung; Selbstbehalt; Doppelversicherung
§ 6	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	§ 14	Zahlung der Entschädigung
§ 7	Sachverständigenverfahren	§ 13	Sachverständigenverfahren

## Abschnitt „B“

AMBUB 2008		AMBUB 1994	
§ 1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	§ 5	Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung
§ 2	Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Einmal- oder Erstprämie	§ 6	Prämie; Beginn und Ende der Haftung
§ 3	Dauer und Ende des Vertrages	§ 6	Prämie; Beginn und Ende der Haftung
§ 4	Folgeprämie	§ 6	Prämie; Beginn und Ende der Haftung
§ 5	Lastschriftverfahren		
§ 6	Ratenzahlung	§ 6	Prämie; Beginn und Ende der Haftung
§ 7	Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	§ 6	Prämie; Beginn und Ende der Haftung
§ 8	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	§§ 8, 11	Buchführung; Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
§ 9	Gefahrerhöhung	§ 5	Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung
§ 10	Prämienrückgewähr	§ 7	Prämienrückgewähr, Folgen unrichtiger Meldung
§ 11	Mehrerer Versicherer	§ 9	Umfang der Entschädigung; Unterversicherung; Selbstbehalt; Doppelversicherung
§ 12	Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Unter-	§ 10	Schadenminderungskosten

Synopse Musterbedingungen	Seite 3 von 3	Erstelldatum
AMBUB 2008 vs. AMBUB 1994	<b>Version 1.0 vom 11.07.2007</b>	11.07.2007

<b>AMBUB 2008</b>		<b>AMBUB 1994</b>	
	brechungsschadens		
§ 13	Übergang von Ersatzansprüchen		leer
§ 14	Kündigung nach dem Versicherungsfall	§ 15	Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
§ 15	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	§ 12	Besondere Verwirkungsgründe
§ 16	Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen	§ 16	Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen
§ 17	Vollmacht des Versicherungsvertreters	§ 17	Agentenvollmacht
§ 18	Verjährung	§ 12	Besondere Verwirkungsgründe
§ 19	Zuständiges Gericht	§ 18	Gerichtsstand
§ 20	Anzuwendendes Recht		leer

---

# Abschnitt „A“

---

Synopse Musterbedingungen	Seite 5 von 5	Erstelldatum
AMBUB 2008 vs. AMBUB 1994	<b>Version 1.0 vom 11.07.2007</b>	11.07.2007

Modultext „AMBUB 2008“	AMBUB 1994	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<b>Modul 000</b> <b>Gegenstand der Versicherung; Unterbrechungsschaden; Haftzeit</b>		-/-	-/-
<b>1. Gegenstand der Versicherung</b>	§ 1 Gegenstand der Versicherung	-/-	-/-
<p>Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer im Versicherungsvertrag bezeichneten betriebsfertigen Sache (Maschine, maschinelle Einrichtung oder sonstige technische Anlage) infolge eines auf dem Betriebsgrundstück eingetretenen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.</p> <p>Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und, soweit vorgesehen, nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.</p>	<p>Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache (Maschine, maschinelle Einrichtung, sonstige technische Anlage) infolge eines am Versicherungsort eingetretenen Sachschadens (§ 2) unterbrochen oder beeinträchtigt, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden (§ 3).</p>	-/-	-/-
<b>2. Unterbrechungsschaden</b>	§ 3 Unterbrechungsschaden; Haftzeit	-/-	-/-
Der Unterbrechungsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb,	1. Unterbrechungsschaden sind der Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb, die der Versiche-	-/-	-/-

Synopsis Musterbedingungen	Seite 6 von 6	Erstelldatum
AMBUB 2008 vs. AMBUB 1994	Version 1.0 vom 11.07.2007	11.07.2007

<b>Modultext</b> „AMBUB 2008“	<b>AMBUB 1994</b>	<b>Technische Anmerkungen (Neuerungen)</b>	<b>Fachliche Anmerkungen (Begründung)</b>
<p>die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.</p>	<p>rungsnehmer nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss (Unterbrechungsschaden).</p> <p>2. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird durch</p> <p>a) Ursachen gemäß § 2 Nr. 6 a bis 6 c oder durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht gerechnet werden muss;</p> <p>b) Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen;</p> <p>c) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;</p> <p>d) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter oder zerstörter Sachen bzw. Daten nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;</p> <p>e) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung</p>		

Modultext „AMBUB 2008“	AMBUB 1994	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	geändert, verbessert oder überholt werden.		
<b>3. Haftzeit</b>	§ 3.3 Haftzeit	-/-	-/-
<p>Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für den Unterbrechungsschaden besteht.</p> <p>Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens. Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden.</p> <p>Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.</p>	<p>3. Der Unterbrechungsschaden muss innerhalb der vereinbarten Haftzeit entstehen. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens. Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden. Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.</p>	-/-	-/-
<b>Modul 000</b> <b>Versicherungswert; Bewertungszeitraum; Versicherungssumme; Ausfallziffer; Unterversicherung</b>	<b>§ 4 Betriebsgewinn und Kosten; Versicherungswert; Bewertungszeitraum; Versicherungssumme; Ausfallziffer</b>	-/-	-/-
	<b>§ 4 Abs. 1. Betriebsgewinn ist der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse und der gehandelten Waren und der Gewinn aus Dienstleistungen mit Ausnahme von Gewinnen, die mit dem</b>	jetzt Umfang der Entschädigung	-/-

Modultext „AMBUB 2008“	AMBUB 1994	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	eigentlichen Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen, z.B. aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.		
	<p>§4 Abs. 2. Kosten sind alle in dem versicherten Betrieb entstehenden Kosten mit Ausnahme von</p> <p>a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;</p> <p>b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzöllen;</p> <p>c) Paketporti und sonstigen Ausgangsfrachten, soweit sie nicht aufgrund fortlaufender vertraglicher Verpflichtungen ohne Rücksicht auf den Umsatz von Waren zu entrichten sind;</p> <p>d) umsatzabhängigen Versicherungsprämien;</p> <p>e) umsatzabhängigen Lizenzgebühren und umsatzabhängigen Erfindervergütungen;</p> <p>f) Kosten, die mit dem eigentlichen Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen, z.B. aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften;</p>	-/-	-/-

<b>Modultext</b> „AMBUB 2008“	<b>AMBUB 1994</b>	<b>Technische Anmerkungen (Neuerungen)</b>	<b>Fachliche Anmerkungen (Begründung)</b>
	<b>g) Vertrags- und Konventionalstrafen.</b>		
1. Versicherungswert		-/-	-/-
Der Versicherungswert wird gebildet aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes erwirtschaftet hätte.	3. Versicherungswert sind der Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum (Nr. 4) erwirtschaftet hat; hinzuzurechnen sind Entschädigungen aus Betriebsunterbrechungsversicherungen.	-/-	-/-
2. Bewertungszeitraum	-/--	-/-	-/-
a) Der Bewertungszeitraum beträgt 12 Monate; dies gilt auch, wenn eine kürzere Haftzeit als 12 Monate vereinbart ist. Soweit eine Haftzeit von mehr als 12 Monaten, längstens jedoch 24 Monaten vereinbart ist, beträgt der Bewertungszeitraum 24 Monate. Er endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit. b) Davon abweichend beginnt der Bewertungszeitraum bei Abschluss des Vertrages frühestens mit dem Beginn der Haftung des Versicherers und bei Vertragsänderung mit dem Wirksamwerden dieser Änderung.	a) Der Bewertungszeitraum beträgt 12 Monate; dies gilt auch, wenn eine kürzere Haftzeit als 12 Monate vereinbart ist. Soweit eine Haftzeit von mehr als 12 Monaten, längstens jedoch 24 Monaten vereinbart ist, beträgt der Bewertungszeitraum 24 Monate. Er endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit. b) Davon abweichend beginnt der Bewertungszeitraum bei Abschluss des Vertrages frühestens mit dem Beginn der Haftung des Versicherers und bei Vertragsänderung mit dem Wirksamwerden dieser Änderung.	-/-	-/-
3. Versicherungssumme	-/--	-/-	-/-
Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der mindestens dem Versicherungswert entsprechen soll.	5. Die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme soll mindestens dem Versicherungswert (Nr. 3) entsprechen.	-/-	-/-

Modultext „AMBUB 2008“	AMBUB 1994	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
4. Ausfallziffer	-/--	-/-	-/-
Die im Versicherungsvertrag für eine Sache genannte Ausfallziffer bezeichnet den prozentualen Anteil des Betriebsgewinnes und der fortlaufenden Kosten, der nicht erwirtschaftet wird, wenn diese Sache während des gesamten Bewertungszeitraumes nicht betrieben werden kann.	6. Die im Versicherungsvertrag für eine Sache genannte Ausfallziffer bezeichnet den prozentualen Anteil des Betriebsgewinnes und der fortlaufenden Kosten, der nicht erwirtschaftet wird, wenn diese Sache während des gesamten Bewertungszeitraumes nicht betrieben werden kann.	-/-	-/-
5. Unterversicherung		-/-	-/-
Unterversicherung besteht, wenn mit Beginn der Haftzeit a) die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert ist; b) die im Versicherungsvertrag genannte Ausfallziffer einer Sache niedriger als die Ausfallziffer derselben Sache gemäß Nr. 4 ist.	7. § 9 Nr. 6 und 7 (Unterversicherung), § 51 VVG (Übersversicherung) sowie § 7 (Prämienrückgewähr) bleiben unberührt.	-/-	-/-
6. Versicherungsperiode	-/--	-/-	-/-
Die Versicherungsperiode soll dem Geschäftsjahr entsprechen.		-/-	-/-
<b>Modul 000</b> <b>Sachschaden; versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden</b>	<b>§ 2 Sachschaden; Versicherte Gefahren</b>	-/-	-/-
1. Sachschaden; versicherte Gefahren und Schäden	-/--	-/-	-/-
Sachschaden ist die unvorhergesehen eintretende Beschädigung oder Zerstörung der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sa-	1. Sachschaden ist die unvorhergesehen eintretende Zerstörung oder Beschädigung einer Sache.	-/-	-/-

Synopse Musterbedingungen	Seite 11 von 11	Erstelldatum
AMBUB 2008 vs. AMBUB 1994	Version 1.0 vom 11.07.2007	11.07.2007

<b>Modultext</b> „AMBUB 2008“	<b>AMBUB 1994</b>	<b>Technische Anmerkungen (Neuerungen)</b>	<b>Fachliche Anmerkungen (Begründung)</b>
<p>chen.</p> <p>Unvorhergesehen sind Sachschäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet.</p> <p>Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;</li> <li>b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;</li> <li>c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung (außer in den Fällen von Nr. 4);</li> <li>d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;</li> <li>e) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;</li> <li>f) Zerreißen infolge Fliehkraft;</li> <li>g) Überdruck (außer in den Fällen von Nr. 4) oder Unterdruck;</li> <li>h) Sturm, Frost oder Eisgang.</li> </ul>	<p>Unvorhergesehen sind Sachschäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet.</p> <p>Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit;</li> <li>b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;</li> <li>c) Wassermangel in Dampferzeugern;</li> <li>d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;</li> <li>e) Zerreißen infolge von Fliehkraft;</li> <li>f) Überdruck (außer in den Fällen von Nr. 5 a bis c) oder Unterdruck;</li> <li>g) Sturm, Frost oder Eisgang.</li> </ul> <p>2. Der Versicherer leistet ferner Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Öl- oder Gasfüllungen von Transformatoren, Kondensatoren, elektrischen Wandlern oder Schaltern; an Ölfüllungen</li> </ul>		

Modultext „AMBUB 2008“	AMBUB 1994	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	<p>von Turbinen jedoch nur, wenn dies besonders vereinbart ist.</p> <p>b) Röhren, z.B. Bildröhren, Hochfrequenzleistungsröhren, Röntgenröhren und Laserröhren;</p> <p>c) Datenträgern (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), wenn die Datenträger vom Benutzer nicht austauschbar sind (z.B. Festplatten jeder Art). Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Verlusten oder Veränderungen von Daten (maschinenlesbare Informationen) wird nur geleistet, wenn sie für die Grundfunktion der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen notwendig sind (System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten), und der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines Sachschadens an dem Datenträger gemäß Absatz 1 eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.</p> <p>3. Der Versicherer leistet Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an elektronischen Bauelementen (Bauteilen) einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache nur, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die im Versicherungsvertrag bezeichnete Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so</p>		

<b>Modultext</b> „AMBUB 2008“	<b>AMBUB 1994</b>	<b>Technische Anmerkungen (Neuerungen)</b>	<b>Fachliche Anmerkungen (Begründung)</b>
	<p>genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Unterbrechungsschäden durch Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten der Sache wird jedoch Entschädigung geleistet.</p> <p>4. Soweit dies besonders vereinbart ist, wird Entschädigung geleistet für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Zusatzgeräten und Fundamenten.</p> <p>5. Für die Entschädigung von Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch Brand, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers gilt:</p> <p>a) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen</p> <p>aa) durch Brand, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen;</p> <p>bb) die durch Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung an elektrischen Einrichtungen als Folge von Brand oder Explosion entstehen.</p> <p>b) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus</p>		

Modultext „AMBUB 2008“	AMBUB 1994	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	<p>eigener Kraft auszubreiten vermag.</p> <p>Explosion ist eine auf dem Ausdehnungs- bestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Unterbrechungsschaden infolge eines da- durch an dem Behälter entstehenden Sach- schadens auch dann nicht zu ersetzen, wenn seine Wandung nicht zerrissen ist, Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.</p> <p>c) Der Versicherer leistet jedoch Ent- schädigung für Unterbrechungsschäden infolge von:</p> <p>aa) Brandschäden, die an im Versiche- rungsvertrag bezeichneten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonsti- gen Zwecken ausgesetzt werden; als aus- gesetzt gelten auch im Versicherungsver- trag bezeichnete Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird. Keine Entschädigung wird jedoch geleistet für Unterbrechungsschäden infolge derartiger</p>		

<b>Modultext</b> „AMBUB 2008“	<b>AMBUB 1994</b>	<b>Technische Anmerkungen (Neuerungen)</b>	<b>Fachliche Anmerkungen (Begründung)</b>
	<p>Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter-, REA-, DE-NOX- und vergleichbaren technischen Anlagen;</p> <p>bb) Sengschäden an im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen;</p> <p>cc) Explosionsschäden, die in im Versicherungsvertrag bezeichneten Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;</p> <p>dd) Kurzschluss-, Überstrom- und Überspannungsschäden, die an elektrischen Einrichtungen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen mit oder ohne Feuererscheinung durch die unmittelbare Wirkung des elektrischen Stromes entstehen;</p> <p>ee) Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen, es sei denn, dass der Blitz unmittelbar auf diese Sachen übergegangen ist. Für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch Brand oder Explosion, die durch diese Blitzschäden verursacht werden, wird jedoch keine Entschädigung geleistet.</p> <p>Die Einschlüsse gemäß aa bis dd gelten</p>		

Modultext „AMBUB 2008“	AMBUB 1994	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	<p>nicht, wenn Unterbrechungsschäden dadurch verursacht wurden, dass sich zunächst an der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder an anderen Sachen eine ausgeschlossene Gefahr gemäß a verwirklicht hat. Die Einschlüsse gelten ferner nicht für Unterbrechungsschäden durch Folgeschäden an der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder an anderen im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen durch eine Gefahr gemäß a.</p> <p>6. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Schäden</p> <p>a) durch Kriegsereignisse jeder Art oder innere Unruhen;</p> <p>b) durch Kernenergie*);</p> <p>*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.</p> <p>c) die während der Dauer von Erdbeben, Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer sowie von Hochwasser als deren Folge entstehen;</p> <p>d) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinem</p>		

<b>Modultext</b> „AMBUB 2008“	<b>AMBUB 1994</b>	<b>Technische Anmerkungen (Neuerungen)</b>	<b>Fachliche Anmerkungen (Begründung)</b>
	<p>Repräsentanten bekannt sein mussten;</p> <p>e) durch</p> <p>aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;</p> <p>bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;</p> <p>cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;</p> <p>dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;</p> <p>der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn infolge eines solchen Sachschadens benachbarte Maschinenteile beschädigt werden, soweit diese Teile nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa bis dd bereits erneuerungsbedürftig waren; Entschädigung wird ferner für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden gemäß bb bis dd in den Fällen von Nr. 1 a bis 1 d geleistet; ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung;</p> <p>f) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für den Unterbrechungsschaden, wenn der Sachschaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit</p>		

Modultext „AMBUB 2008“	AMBUB 1994	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	<p>des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;</p> <p>g) durch Diebstahl; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an nicht gestohlenen Sachen, wenn sie als Folge des Diebstahls eintreten;</p> <p>h) die außerhalb des im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsortes (Betriebsgrundstücke) entstehen; dies gilt jedoch nicht, wenn sich die Sache aus Anlass der Behebung des Sachschadens, einer Revision oder Überholung innerhalb Europas im geographischen Sinne (ausgenommen auf See) befindet.</p> <p>7. Der Versicherer leistet ferner keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Schäden an</p> <p>a) Hilfs- und Betriebsstoffen, z.B. an Brennstoffen, Chemikalien, Filtermassen und -einsätzen, Kontaktmassen, Katalysatoren, Kühl-, Reinigungs- und Schmiermitteln sowie an Ölen (außer im Fall von Nr. 2 a);</p> <p>b) Werkzeugen aller Art, z.B. an Bohrern, Messern, Sägeblättern, Zähnen, Schneiden und Schleifscheiben;</p> <p>c) sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen,</p>		

Modultext „AMBUB 2008“	AMBUB 1994	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	<p>z.B. an Roststäben und Brennerdüsen von Feuerungsanlagen, Formen, Matrizen, Stempeln, Muster- und Riffelwalzen, Sieben, Schläuchen, Filtertüchern, Gummi-, Textil- und Kunststoffbelägen sowie an Kugeln, Panzerungen, Schlaghämmern und Schlagplatten von Zerkleinerungsmaschinen;</p> <p>d) Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen, die während der Lebensdauer der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern.</p> <p>8. Für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kar-denbelägen, Bereifungen und Sicherungen wird Entschädigung nur geleistet, wenn diese Sachschäden Folgen eines Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache sind.</p> <p>9. Ist der Beweis für das Vorliegen einer der Ursachen gemäß Nr. 6 a bis 6 c nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.</p>		
2. Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an elektronischen Bauelementen		-/-	-/-

Modultext „AMBUB 2008“	AMBUB 1994	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an elektronischen Bauelementen (Bauteile) einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Sachschaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.</p> <p>Für Unterbrechungsschäden durch Folge-Sachschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.</p>		-/-	-/-
<p>3. Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Verlusten oder Veränderungen von Daten des Betriebssystems</p>		-/-	-/-
<p>Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Verlusten oder Veränderungen von Daten des Betriebssystems wird nur geleistet als Folge eines Sachschadens an Datenträgern, soweit es sich nicht um Wechseldatenträger handelt.</p>		-/-	-/-
<p>4. Entschädigung von Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch Brand, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges</p>		-/-	-/-
<p>Für die Entschädigung von Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch Brand, Explosion, Blitzschlag, Anprall</p>		-/-	-/-

<b>Modultext</b> „AMBUB 2008“	<b>AMBUB 1994</b>	<b>Technische Anmerkungen (Neuerungen)</b>	<b>Fachliche Anmerkungen (Begründung)</b>
<p>oder Absturz eines Luftfahrzeuges gilt:</p> <p>a) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen</p> <p>aa) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;</p> <p>bb) die durch Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung an elektrischen Einrichtungen als Folge von Brand oder Explosion entstehen.</p> <p>b) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.</p> <p>Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.</p> <p>Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.</p>			

<b>Modultext</b> „AMBUB 2008“	<b>AMBUB 1994</b>	<b>Technische Anmerkungen (Neuerungen)</b>	<b>Fachliche Anmerkungen (Begründung)</b>
<p>c) Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von:</p> <p>aa) Brandschäden, die an im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; als ausgesetzt gelten auch im Versicherungsvertrag bezeichnete Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird;</p> <p>keine Entschädigung wird jedoch geleistet für Unterbrechungsschäden infolge derartiger Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter-, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen;</p> <p>bb) Sengschäden an im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen;</p> <p>cc) Sachschäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Sachschäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;</p> <p>dd) Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen, es sei denn, dass der Blitz</p>			

<b>Modultext</b> „AMBUB 2008“	<b>AMBUB 1994</b>	<b>Technische Anmerkungen (Neuerungen)</b>	<b>Fachliche Anmerkungen (Begründung)</b>
<p>unmittelbar auf diese Sachen übergegangen ist. Für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch Brand oder Explosion, die durch diese Blitzschäden verursacht werden, wird jedoch keine Entschädigung geleistet.</p> <p>Die Einschlüsse gemäß aa) bis cc) gelten nicht, wenn Unterbrechungsschäden dadurch verursacht wurden, dass sich zunächst an der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder an anderen Sachen eine ausgeschlossene Gefahr gemäß a) verwirklicht hat. Die Einschlüsse gelten ferner nicht für Unterbrechungsschäden durch Folge-Sachschäden an der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder an anderen im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen durch eine Gefahr gemäß a).</p>			
<p>5. Nicht versicherte Gefahren und Schäden</p>		<p>-/-</p>	<p>-/-</p>
<p>Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden</p> <p>a) durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;</p> <p>b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen;</p> <p>c) durch Kernenergie, nukleare Strahlung</p>		<p>-/-</p>	<p>-/-</p>

<b>Modultext</b> <b>„AMBUB 2008“</b>	<b>AMBUB 1994</b>	<b>Technische Anmerkungen (Neuerungen)</b>	<b>Fachliche Anmerkungen (Begründung)</b>
<p>oder radioaktive Substanzen;</p> <p>d) durch Erdbeben;</p> <p>e) durch Überschwemmung;</p> <p>Überschwemmung ist die Ansammlung einer erheblichen Menge von Oberflächenwasser durch</p> <p>aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;</p> <p>bb) Witterungsniederschläge;</p> <p>cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb);</p> <p>f) durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser;</p> <p>g) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;</p> <p>h) durch</p> <p>aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;</p> <p>bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;</p> <p>cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;</p> <p>dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;</p> <p>diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa) bis dd) bereits erneuerungsbedürftig</p>			

<b>Modultext</b> „AMBUB 2008“	<b>AMBUB 1994</b>	<b>Technische Anmerkungen (Neuerungen)</b>	<b>Fachliche Anmerkungen (Begründung)</b>
<p>waren;</p> <p>die Ausschlüsse gemäß bb) bis dd) gelten ferner nicht in den Fällen von Nr. 1 a) und b), d) und e); ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung;</p> <p>i) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für den Unterbrechungsschaden, wenn der Sachschaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;</p> <p>j) durch Diebstahl; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an nicht gestohlenen, im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen, wenn sie als Folge des Diebstahls eintreten.</p>			
6. Zusätzlich versicherbare Schäden		-/-	-/-
Nur soweit im Versicherungsvertrag gesondert vereinbart, sind Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Zusatzgeräten und Fundamenten von im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen versicherbar.		-/-	-/-

Modultext „AMBUB 2008“	AMBUB 1994	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
chert.			
7. Versicherte Folgeschäden		-/-	-/-
<p>Nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache versichert sind Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an</p> <p>a) Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen, Bereifungen und Sicherungen;</p> <p>b) Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen;</p> <p>c) sofern vereinbart Ölfüllungen von versicherten Turbinen.</p>		-/-	-/-
8. Nicht versicherte Schäden		-/-	-/-
<p>Nicht versichert sind Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an</p> <p>a) Wechseldatenträgern;</p> <p>b) Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln;</p> <p>c) Werkzeugen aller Art;</p> <p>d) sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;</p> <p>e) Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeu-</p>		-/-	-/-

Modultext „AMBUB 2008“	AMBUB 1994	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
gern und Behältern, die während der Lebensdauer der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.			
<b>Modul 000</b> <b>Versicherungsort</b>	-/-	-/-	-/-
Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.  Versicherungsschutz besteht innerhalb Europas im geographischen Sinne (ausgenommen auf See) auch außerhalb des Versicherungsortes, wenn sich die Sache aus Anlass der Behebung des Sachschadens, einer Revision oder Überholung dort befindet.	-/-	-/-	-/-
<b>Modul 000</b> <b>Umfang der Entschädigung</b>	<b>§ 9 Umfang der Entschädigung; Unterversicherung; Selbstbehalt; Doppelversicherung</b>	-/-	-/-
1. Entschädigungsberechnung		-/-	-/-
a) Der Versicherer leistet Entschädigung für den Unterbrechungsschaden, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt.  Bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu	1. Bei Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes günstig oder ungünstig beeinflussen würden, wenn nicht die technische Einsatzmöglichkeit der Sache infolge des Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre.  Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten	-/-	-/-

Synopsis Musterbedingungen	Seite 28 von 28	Erstelldatum
AMBUB 2008 vs. AMBUB 1994	Version 1.0 vom 11.07.2007	11.07.2007

<b>Modultext</b> „AMBUB 2008“	<b>AMBUB 1994</b>	<b>Technische Anmerkungen (Neuerungen)</b>	<b>Fachliche Anmerkungen (Begründung)</b>
<p>sichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.</p> <p>Betriebsgewinn und Kosten sind insbesondere nicht zu ersetzen, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.</p> <p>b) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewertungszeitraumes als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Werden geplante oder notwendige Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen während der Unterbrechung vorzeitig durchgeführt, so gilt diese Zeitgrenze nicht.</p> <p>c) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.</p> <p>d) Technische Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen sind nicht zu entschädigen, soweit sie infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden können.</p> <p>e) Entsteht ein Unterbrechungsschaden auch durch einen Schaden an einer nicht im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache</p>	<p>sind insbesondere nicht zu ersetzen, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.</p> <p>2. Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist.</p> <p>3. Technische Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen sind nicht zu entschädigen, soweit sie infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden können.</p> <p>4. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewertungszeitraumes als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen. Werden Arbeiten der in Nr. 1 Abs. 2 bezeichneten Art während der Unterbrechung vorzeitig durchgeführt, so gilt diese Zeitgrenze nicht.</p> <p>5. Entsteht ein Unterbrechungsschaden auch durch einen Schaden an einer nicht im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch eine nicht versicherte Gefahr, so besteht keine Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden, der durch den Schaden an</p>		

<b>Modultext</b> „AMBUB 2008“	<b>AMBUB 1994</b>	<b>Technische Anmerkungen (Neuerungen)</b>	<b>Fachliche Anmerkungen (Begründung)</b>
<p>Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch eine nicht versicherte Gefahr, so besteht keine Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden, der durch den Schaden an der nicht bezeichneten Sache oder durch die nicht versicherte Gefahr auch allein verursacht worden wäre.</p> <p>Entsteht jedoch durch einen Sachschaden an einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch dessen Reparatur ein Folgeschaden an einer nicht bezeichneten Sache, so besteht Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden in dem Umfang, als wenn der Folgeschaden nicht eingetreten wäre.</p> <p>f) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird durch</p> <p>aa) außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nicht gerechnet werden muss;</p> <p>bb) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen;</p> <p>cc) Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen;</p> <p>dd) Erdbeben, Überschwemmung;</p> <p>ee) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;</p> <p>ff) den Umstand, dass dem Versicherungs-</p>	<p>der nicht bezeichneten Sache oder durch die nicht versicherte Gefahr auch allein verursacht worden wäre.</p> <p>Entsteht jedoch durch einen Sachschaden an einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch dessen Reparatur ein Folgeschaden an einer nicht bezeichneten Sache, so besteht Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden in dem Umfang, als wenn der Folgeschaden nicht eingetreten wäre.</p> <p>6. Ist bei Beginn der Haftzeit die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird nur der Teil der gemäß § 3, 4 und 9 Nr. 1 bis 5 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.</p> <p>7. Ist bei Beginn der Haftzeit die im Versicherungsvertrag genannte Ausfallziffer der Sache niedriger als die Ausfallziffer gemäß § 4 Nr. 6, so wird nur der Teil des gemäß § 3, 4 und 9 Nr. 1 bis 6 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die im Versicherungsvertrag genannte Ausfallziffer zu der Ausfallziffer gemäß § 4 Nr. 6.</p>		

<b>Modultext</b> „AMBUB 2008“	<b>AMBUB 1994</b>	<b>Technische Anmerkungen (Neuerungen)</b>	<b>Fachliche Anmerkungen (Begründung)</b>
<p>nehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;</p> <p>gg) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;</p> <p>hh) Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen.</p> <p>g) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für</p> <p>aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;</p> <p>bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;</p> <p>cc) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;</p> <p>dd) umsatzabhängige Versicherungsprämien;</p> <p>ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und Erfindervergütungen;</p> <p>ff) Gewinne und Kosten, die mit dem eigent-</p>			

<b>Modultext</b> „AMBUB 2008“	<b>AMBUB 1994</b>	<b>Technische Anmerkungen (Neuerungen)</b>	<b>Fachliche Anmerkungen (Begründung)</b>
lichen Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen; gg) Vertrags- und Konventionalstrafen.			
2. Unterversicherung; Kürzung der Entschädigung	-/--	-/-	-/-
a) Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. b) Wenn eine unrichtige Meldung des Versicherungswertes vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie der gemeldete Versicherungswert zum tatsächlichen Versicherungswert, höchstens jedoch zu der vereinbarten Versicherungssumme der Versicherungsperiode, für das die Meldung abgegeben wurde.		-/-	-/-
3. Grenze der Entschädigung	-/--	-/-	-/-
Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme; b) bis zu einer zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenze; c) bis zu einer vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die in der laufenden Versicherungsperiode beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung. Maßgebend ist die nach a) bis c) niedrigste Grenze der Entschädigung.		-/-	-/-
4. Selbstbehalt		-/-	-/-

<b>Modultext</b> „AMBUB 2008“	<b>AMBUB 1994</b>	<b>Technische Anmerkungen (Neuerungen)</b>	<b>Fachliche Anmerkungen (Begründung)</b>
<p>Der nach Nr. 1 bis 3 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.</p> <p>Bei einem zeitlichen Selbstbehalt hat der Versicherungsnehmer denjenigen Teil selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Tage mit Beeinträchtigungen der technischen Einsatzmöglichkeit (Minderleistungen) werden zu vollen Unterbrechungstagen zusammengefasst. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.</p> <p>Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.</p>	<p>§ 9 Nr. 8. Der gemäß Nr. 1 bis 7 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall (Sachschäden) um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.</p> <p>Bei einem zeitlichen Selbstbehalt hat der Versicherungsnehmer denjenigen Teil selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Tage mit Beeinträchtigungen der technischen Einsatzmöglichkeit (Minderleistungen) werden zu vollen Unterbrechungstagen zusammengefasst. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.</p> <p>Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.</p>	<p>-/-</p>	<p>-/-</p>
<b>Modul 000</b> <b>Zahlung und Verzinsung der Entschädigung</b>	<b>§ 14 Zahlung der Entschädigung</b>	<p>-/-</p>	<p>-/-</p>
<b>1. Fälligkeit der Entschädigung</b>		<p>-/-</p>	<p>-/-</p>

Modultext „AMBUB 2008“	AMBUB 1994	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.</p> <p>Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.</p>	<p>1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann nach Ablauf eines Monats seit Beginn des Unterbrechungsschadens und nach Ablauf je eines weiteren Monats als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.</p>	-/-	-/-
<p><b>2. Verzinsung</b></p>		-/-	-/-
<p>Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:</p>	<p>2. Die Entschädigung ist ab Ende des Bewertungszeitraumes (§ 4 Nr. 4) mit _ Prozent unter dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen, mindestens jedoch mit _ Prozent und höchstens mit _ Prozent pro Jahr. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.</p> <p>Zinsen werden nicht geschuldet, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.</p>	-/-	-/-
<p>a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen.</p>		-/-	-/-
<p>b) Der Zinssatz beträgt 4 Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.</p>		-/-	-/-
<p>c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.</p>		-/-	-/-

Modultext „AMBUB 2008“	AMBUB 1994	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<b>3. Hemmung</b>		-/-	-/-
Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.	Der Lauf der Fristen ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.	-/-	-/-
<b>4. Aufschiebung der Zahlung</b>		-/-	-/-
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange	3. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, a) solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen; b) wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.	-/-	-/-
a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;		-/-	-/-
b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;		-/-	-/-
<b>5. Abtretung des Entschädigungsanspruches</b>		-/-	-/-

Modultext „AMBUB 2008“	AMBUB 1994	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherten abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.	4. Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherten abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.	-/-	-/-
<b>Modul 000</b> <b>Sachverständigenverfahren</b>	<b>§ 13 Sachverständigenverfahren</b>	-/-	-/-
<b>1. Feststellung der Schadenhöhe</b>		-/-	-/-
Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.	1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden.	-/-	-/-
<b>2. Weitere Feststellungen</b>		-/-	-/-
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.	Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.	-/-	-/-
<b>3. Verfahren vor Feststellung</b>		-/-	-/-
Für das Sachverständigenverfahren gilt:	2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:	-/-	-/-
a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die	a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die ande-	-/-	-/-

Modultext „AMBUB 2008“	AMBUB 1994	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.	re unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.		
b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.	b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.	-/-	-/-
c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.	c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.  Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.	-/-	-/-
<b>4. Feststellung</b>		-/-	-/-

Synopsis Musterbedingungen	Seite 37 von 37	Erstelldatum
AMBUB 2008 vs. AMBUB 1994	Version 1.0 vom 11.07.2007	11.07.2007

Modultext „AMBUB 2008“	AMBUB 1994	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:	d) Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten	-/-	-/-
a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;	aa) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;	-/-	-/-
b) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr,	bb) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung sowie für das vorausgegangene Geschäftsjahr;	-/-	-/-
c) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraumes ohne die versicherte Unterbrechung des Betriebes entwickelt hätten,	cc) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraums ohne die dem Grunde nach entschädigungspflichtige Unterbrechung des Betriebes entwickelt hätten;	-/-	-/-
d) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraumes infolge der versicherten Unterbrechung gestaltet haben,	dd) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraums infolge der Unterbrechung gestaltet haben;	-/-	-/-
e) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Unterbrechungsschaden beeinflussen.	ee) ob und in welcher Weise Umstände, die die Entschädigungspflicht des Versicherten beeinflussen, bei Feststellungen beachtet	-/-	-/-

Modultext „AMBUB 2008“	AMBUB 1994	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Die Sachverständigen haben alle Arten von Kosten gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.	<p>ters beeinflussen, bei Feststellung des Unterbrechungsschadens berücksichtigt worden sind.</p> <p>e) Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen § 4 Nr. 1 und 2 zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.</p>	-/-	-/-
<b>5. Verfahren nach Feststellung</b>		-/-	-/-
Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.	f) Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.	-/-	-/-
Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.	6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß § 9 die Entschädigung.	-/-	-/-
Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen		-/-	-/-

Modultext „AMBUB 2008“	AMBUB 1994	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
digen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.			
<b>6. Kosten</b>		-/-	-/-
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.	g) Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.	-/-	-/-
	h) Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß § 9 die Entschädigung.	-/-	-/-
<b>7. Obliegenheiten</b>		-/-	-/-
Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.	i) Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 11 Nr. 1 b und 1 e nicht berührt.	-/-	-/-

---

# Abschnitt „B“

---

Synopse Musterbedingungen	Seite 41 von 41	Erstelldatum
AMBUB 2008 vs. AMBUB 1994	<b>Version 1.0 vom 11.07.2007</b>	11.07.2007

Modultext „AMBUB 2008“	AMBUB 1994	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<b>Modul 000</b> <b>Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters</b>	<b>§ 5 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung</b>	-/-	-/-
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.	1. Bei Abschluss des Vertrages hat der Versicherungsnehmer alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen.	-/-	-/-
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19-21 VVG-E vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG-E auch leistungsfrei sein.	Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Versicherungsvertrag nach § 22 VVG anfechten.	-/-	-/-
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlos-		-/-	-/-

Modultext „AMBUB 2008“	AMBUB 1994	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
sen, so sind gemäß § 20 VVG-E sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.			
Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG-E wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.		-/-	-/-
<b>Modul 000</b> <b>Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Einmal- oder Erstprämie</b>	<b>§ 6 Prämie; Beginn und Ende der Haftung</b>	-/-	-/-
1. Beginn des Versicherungsschutzes		-/-	-/-
Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelung in Nr. 3 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.		-/-	-/-
2. Fälligkeit der ersten oder einmaligen Prämie		-/-	-/-
Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.	1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie (Beitrag) gegen Aushändigung des Versicherungsscheines oder im Fall des Vertragsschlusses gemäß § 5 oder 5 a VVG nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu zahlen, Folge-	-/-	-/-

Synopsis Musterbedingungen	Seite 43 von 43	Erstelldatum
AMBUB 2008 vs. AMBUB 1994	Version 1.0 vom 11.07.2007	11.07.2007

<b>Modultext</b> <b>„AMBUB 2008“</b>	<b>AMBUB 1994</b>	<b>Technische Anmerkungen (Neuerungen)</b>	<b>Fachliche Anmerkungen (Begründung)</b>
<p>Versicherungsbeginns zu zahlen.</p> <p>Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragschluss zu zahlen.</p> <p>Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.</p> <p>Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.</p> <p>Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.</p>	<p>prämien am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt.</p>		
<p>3. Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie</p>		-/-	-/-
<p>Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten</p>	<p>Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 38 VVG in Verbindung mit Nr. 3; im übrigen gilt § 39 VVG.</p>	-/-	-/-

Modultext „AMBUB 2008“	AMBUB 1994	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
oder auch leistungsfrei.	Der Versicherer ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugschadens nach § 280 BGB sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB zu fordern. Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 39 VVG für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden.		
<b>Modul 000 Dauer und Ende des Vertrages</b>	<b>§ 6 Prämie; Beginn und Ende der Haftung</b>	-/-	-/-
<b>1. Dauer</b>		-/-	-/-
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.	5. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als fünf Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des fünften oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.	-/-	-/-
<b>2. Stillschweigende Verlängerung</b>		-/-	-/-
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweili-	4. Die Haftung des Versicherers endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei	-/-	-/-

Modultext „AMBUB 2008“	AMBUB 1994	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
gen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.	Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.		
<b>3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen</b>		-/-	-/-
Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.	Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als fünf Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des fünften oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.	-/-	-/-
Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.		-/-	-/-
<b>4. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr</b>		-/-	-/-
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.		-/-	-/-
<b>Modul 000 Folgeprämie</b>		-/-	-/-
Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der		-/-	-/-

Synopsis Musterbedingungen	Seite 46 von 46	Erstelldatum
AMBUB 2008 vs. AMBUB 1994	Version 1.0 vom 11.07.2007	11.07.2007

Modultext „AMBUB 2008“	AMBUB 1994	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG-E.			
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.		-/-	-/-
<b>Modul 000</b> <b>Lastschriftverfahren</b>		-/-	-/-
<b>1. Pflichten des Versicherungsnehmers</b>		-/-	-/-
Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.		-/-	-/-
<b>2. Änderung des Zahlungsweges</b>		-/-	-/-
Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass		-/-	-/-

Modultext „AMBUB 2008“	AMBUB 1994	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschriftinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.			
<b>Modul 000 Ratenzahlung</b>	<b>§ 6 Prämie; Beginn und Ende der Haftung</b>	-/-	-/-
Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.	2. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.	-/-	-/-
Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.	Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.	-/-	-/-
<b>Modul 000 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung</b>	<b>§ 6 Prämie; Beginn und Ende der Haftung</b>	-/-	-/-
Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend auf-	6. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben	-/-	-/-

Synopsis Musterbedingungen	Seite 48 von 48	Erstelldatum
AMBUB 2008 vs. AMBUB 1994	Version 1.0 vom 11.07.2007	11.07.2007

<b>Modultext</b> „AMBUB 2008“	<b>AMBUB 1994</b>	<b>Technische Anmerkungen (Neuerungen)</b>	<b>Fachliche Anmerkungen (Begründung)</b>
gehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer die Prämie oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.	oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer Prämie oder Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. § 40, 68 VVG).  Kündigt nach Eintritt eines Versicherungsfalles (§ 15 Nr. 2) der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer die Prämie für das laufende Versicherungsjahr. Kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.		
<b>Modul 000</b> <b>Obliegenheiten</b>	<b>§ 8 Buchführung; § 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall</b>	<b>-/-</b>	<b>-/-</b>
<b>1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles</b>		<b>-/-</b>	<b>-/-</b>
a) Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles aa) die Verpflichtung, Bücher zu führen; Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind für die drei Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen; bb) alle vertraglich vereinbarten Oblie-	§ 8 Buchführung 1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Bücher zu führen. Inventuren und Bilanzen für die drei Vorjahre sind sicher und zum Schutz gegen gleichzeitige Vernichtung voneinander getrennt aufzubewahren. 2. Verletzt der Versicherungsnehmer	<b>-/-</b>	<b>-/-</b>

Modultext „AMBUB 2008“	AMBUB 1994	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
genheiten einzuhalten.	eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer kündigen oder auch leistungsfrei sein (§ 6 Abs. 1 VVG).		
b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.		-/-	-/-
<b>2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls</b>	§ 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall	-/-	-/-
a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls	1. Der Versicherungsnehmer hat	-/-	-/-
aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;	a) jeden Sachschaden gemäß § 2, der einen Unterbrechungsschaden verursachen könnte, dem Versicherer spätestens innerhalb von 24 Stunden anzuzeigen. In dringenden Fällen sollte die Anzeige dem Versicherer gegenüber fern-mündlich oder fernschriftlich erfolgen;	-/-	-/-
bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;	b) den Unterbrechungsschaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche	-/-	-/-
cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;		-/-	-/-

<b>Modultext</b> <b>„AMBUB 2008“</b>	<b>AMBUB 1994</b>	<b>Technische Anmerkungen (Neuerungen)</b>	<b>Fachliche Anmerkungen (Begründung)</b>
dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem	die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen; c) einem Beauftragten des Versicherers alle erforderlichen Untersuchungen über Ursachen und Höhe des Unterbrechungsschadens zu gestatten; d) dem Versicherer auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen;	-/-	-/-
Ermessen zu handeln. ee) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;	e) dem Versicherer Einsicht in die Geschäftsbücher, Inventuren und Bilanzen sowie die Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre zu gewähren.	-/-	-/-
ff) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.		-/-	-/-
b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.		-/-	-/-

Modultext „AMBUB 2008“	AMBUB 1994	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<b>3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung</b>		-/-	-/-
Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.	2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 6 und 62 VVG von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt nicht, wenn nur die fernmündliche oder fernschriftliche Anzeige gemäß Nr. 1 a unterbleibt.	-/-	-/-
Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.	3. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 2, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, und wenn außerdem den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.	-/-	-/-
<b>Modul 000 Gefahrerhöhung</b>	<b>§ 5 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung</b>	-/-	-/-
Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.	2. Nach Antragstellung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten.	-/-	-/-

<b>Modultext</b> „AMBUB 2008“	<b>AMBUB 1994</b>	<b>Technische Anmerkungen (Neuerungen)</b>	<b>Fachliche Anmerkungen (Begründung)</b>
Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.	Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Gefahrerhöhungen können insbesondere sein Umbauten, Veränderung der technischen Eigenschaften oder der Betriebsweise der in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen.  Im übrigen gelten die § 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.	-/-	-/-
<b>Modul 000</b> <b>Prämienrückgewähr</b>	<b>§ 7 Prämienrückgewähr, Folgen unrichtiger Meldung</b>	-/-	-/-
1. Meldung der Versicherungssumme		-/-	-/-
War der Versicherungswert für die abgelaufene Versicherungsperiode niedriger als die Versicherungssumme und meldet der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Versicherungsperiode, so wird, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, die auf den Mehrbetrag der Versicherungssumme gezahlte Prämie bis zu einem Drittel der Jahresprämie rückvergütet. Ist die Versicherungssumme während der Versicherungsperiode geändert	1. War der Versicherungswert (§ 4 Nr. 3) für das abgelaufene Versicherungsjahr, das dem Geschäftsjahr entspricht, niedriger als die Versicherungssumme und meldet der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Versicherungsjahres, so wird, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, die auf den Mehrbetrag der Versicherungssumme gezahlte Prämie bis zu einem Drittel der Jahresprämie rückvergütet	-/-	-/-

<b>Modultext</b> „AMBUB 2008“	<b>AMBUB 1994</b>	<b>Technische Anmerkungen (Neuerungen)</b>	<b>Fachliche Anmerkungen (Begründung)</b>
<p>worben, so gilt als Versicherungssumme die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume ergibt, in denen sie gegolten haben.</p> <p>Der Versicherungswert ist für jede Position gesondert zu melden.</p>	<p>Drittel der Jahresprämie rückvergütet.</p> <p>2. Erweist sich in einem Schadenfall, dass der Versicherungsnehmer für das abgelaufene Versicherungsjahr einen zu niedrigen Betrag als Versicherungswert gemeldet hat, so wird die Entschädigung gekürzt. Es wird nur der Teil des gemäß § 3, 4 und 9 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie der gemeldete Betrag zu dem Versicherungswert, der nach Nr. 1 mindestens hätte gemeldet werden müssen, höchstens jedoch zu der vereinbarten Versicherungssumme. § 9 Nr. 6 und 7 (Unterversicherung) bleiben unberührt.</p> <p>3. Ist die Versicherungssumme während des Versicherungsjahres geändert worden, so gilt als Versicherungssumme gemäß Nr. 1 und 2 die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume ergibt, in denen sie gegolten haben.</p> <p>4. Eine Kürzung gemäß Nr. 2 erfolgt nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass weder er selbst noch die jeweils damit betraute Hilfsperson die unrichtige Meldung ver-</p>		

<b>Modultext</b> „AMBUB 2008“	<b>AMBUB 1994</b>	<b>Technische Anmerkungen (Neuerungen)</b>	<b>Fachliche Anmerkungen (Begründung)</b>
	schuldet hat.		
2. Zu niedrig gemeldeter Betrag		-/-	-/-
Ist der letzte vor Eintritt eines Versicherungsfalls gemeldete Betrag niedriger als der Versicherungswert der Versicherungsperiode, für die die Meldung abgegeben wurde, so wird der Schaden nur anteilig ersetzt.		-/-	-/-
<b>Modul 000</b> <b>Mehrere Versicherer</b>	<b>§9 Umfang der Entschädigung; Unterversicherung; Selbstbehalt; Doppelversicherung</b>	-/-	-/-
<b>1. Anzeigepflicht</b>		-/-	-/-
Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.	§ 9 Nr. 9. Im Falle einer Doppelversicherung gelten § 59 und 60 VVG.	-/-	-/-
<b>2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht</b>		-/-	-/-
Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1), ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG-E zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.		-/-	-/-
Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der		-/-	-/-

Synopse Musterbedingungen	Seite 55 von 55	Erstelldatum
AMBUB 2008 vs. AMBUB 1994	Version 1.0 vom 11.07.2007	11.07.2007

<b>Modultext</b> „AMBUB 2008“	<b>AMBUB 1994</b>	<b>Technische Anmerkungen (Neuerungen)</b>	<b>Fachliche Anmerkungen (Begründung)</b>
Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.			
Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.		-/-	-/-
<b>3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung</b>		-/-	-/-
a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.		-/-	-/-
b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Ver-		-/-	-/-

<b>Modultext</b> „AMBUB 2008“	<b>AMBUB 1994</b>	<b>Technische Anmerkungen (Neuerungen)</b>	<b>Fachliche Anmerkungen (Begründung)</b>
trage obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.			
Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.		-/-	-/-
c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu		-/-	-/-

<b>Modultext</b> „AMBUB 2008“	<b>AMBUB 1994</b>	<b>Technische Anmerkungen (Neuerungen)</b>	<b>Fachliche Anmerkungen (Begründung)</b>
verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.			
Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.		-/-	-/-
<b>4. Beseitigung der Mehrfachversicherung</b>		-/-	-/-
Eine Mehrfachversicherung kann auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe des § 79 VVG-E durch Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherungssumme des später geschlossenen Vertrages beseitigt werden.		-/-	-/-
Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.		-/-	-/-
<b>Modul 000</b> <b>Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Unterbrechungsschadens</b>	<b>§ 10 Schadenminderungskosten</b>	-/-	-/-
1. Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung	1. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer macht, um den Unterbrechungsschaden abzuwenden oder zu mindern, hat der Versicherer zu erset-	-/-	-/-

<b>Modultext</b> „AMBUB 2008“	<b>AMBUB 1994</b>	<b>Technische Anmerkungen (Neuerungen)</b>	<b>Fachliche Anmerkungen (Begründung)</b>
<p>und Minderung des Schadens für geboten halten durfte.</p> <p>2. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Nr. 1 entsprechend kürzen.</p> <p>3. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.</p> <p>4. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.</p> <p>5. Nicht versichert sind Aufwendungen</p> <p>a) , soweit durch sie über die Haftzeit hinaus oder innerhalb eines zeitlichen Selbstbehaltes für den Versicherungsnehmer ein Nutzen entsteht oder</p> <p>b) soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind und</p> <p>c) Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentli-</p>	<p>zen,</p> <p>a) soweit sie den Umfang der Entschädigungspflicht des Versicherers verringern oder</p> <p>b) soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte.</p> <p>2. Die Aufwendungen werden jedoch nicht ersetzt,</p> <p>a) soweit der Versicherungsnehmer durch sie über den versicherten Betriebsgewinn und die versicherten Kosten hinaus Nutzen erzielt, insbesondere innerhalb des zeitlichen Selbstbehaltes oder nach Ablauf der Haftzeit, oder</p> <p>b) soweit sie zusammen mit der Entschädigung den Betrag übersteigen, der ohne die Schadenminderungsmaßnahmen höchstens zu entschädigen gewesen wäre, es sei denn, dass die darüber hinausgehenden Aufwendungen auf einer Weisung des Versicherers beruhen, oder</p> <p>c) soweit sie zusammen mit dem gemäß § 9 Nr. 1 bis 7 ermittelten Betrag den vereinbarten betragsmäßigen Selbstbehalt nicht überschreiten.</p> <p>3. Besteht Unterversicherung (§ 9 Nr. 6</p>		

Modultext „AMBUB 2008“	AMBUB 1994	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
chen Interesse erbracht werden; d) zur Wiederherstellung des Sachschadens.	und 7), so sind die Aufwendungen nur zu demselben Anteil zu ersetzen wie der Unterbrechungsschaden.		
<b>Modul 000</b> <b>Übergang von Ersatzansprüchen</b>	-/--	-/-	-/-
<b>1. Übergang von Ersatzansprüchen</b>	-/--	-/-	-/-
Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, so weit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.	-/--	-/-	-/-
<b>2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen</b>		-/-	-/-
Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form-		-/-	-/-

Modultext „AMBUB 2008“	AMBUB 1994	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.			
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 VVG-E leistungsfrei sein.		-/-	-/-
<b>Modul 000</b> <b>Kündigung nach dem Versicherungsfall</b>	<b>§ 15 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall</b>	-/-	-/-
<b>1. Kündigungsrecht</b>		-/-	-/-
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform* zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein. <i>*hier auch Textform zulässig</i>	1. Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird. 2. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Der Zahlung steht es gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.	-/-	-/-

<b>Modultext</b> „AMBUB 2008“	<b>AMBUB 1994</b>	<b>Technische Anmerkungen (Neuerungen)</b>	<b>Fachliche Anmerkungen (Begründung)</b>
<b>2. Kündigung durch Versicherungsnehmer</b>		-/-	-/-
Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.	Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.	-/-	-/-
<b>3. Kündigung durch Versicherer</b>		-/-	-/-
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.		-/-	-/-
<b>Modul 000</b> <b>Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen</b>	<b>§ 12 Besondere Verwirkungsründe</b>	-/-	-/-
Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.	1. Versucht der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.	-/-	-/-
Ist die Täuschung oder der Täu-	Ist eine Täuschung gemäß Abs. 1 durch	-/-	-/-

Synopse Musterbedingungen	Seite 62 von 62	Erstelldatum
AMBUB 2008 vs. AMBUB 1994	<b>Version 1.0 vom 11.07.2007</b>	11.07.2007

Modultext „AMBUB 2008“	AMBUB 1994	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
schungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.	rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 als bewiesen.		
<b>Modul 000</b> <b>Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen</b>	<b>§ 16 Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen</b>	-/-	-/-
<b>1. Form</b>		-/-	-/-
Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und so weit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.	1. Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform.  2. Ist eine Kündigung des Versicherungsnehmers unwirksam, ohne dass dies auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, so wird die Kündigung wirksam, falls der Versicherer sie nicht unverzüglich zurückweist.	-/-	-/-
Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle* gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.  * oder entsprechende unternehmensin-		-/-	-/-

<b>Modultext</b> „AMBUB 2008“	<b>AMBUB 1994</b>	<b>Technische Anmerkungen (Neuerungen)</b>	<b>Fachliche Anmerkungen (Begründung)</b>
<i>dividuelle Bezeichnung</i>			
<b>2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung</b>		-/-	-/-
Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.		-/-	-/-
<b>Modul 000</b> <b>Vollmacht des Versicherungsvertreters</b>	<b>§ 17 Agentenvollmacht</b>	-/-	-/-
<b>1. Erklärungen des Versicherungsnehmers</b>		-/-	-/-
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend	Ein Agent des Versicherers ist nur dann bevollmächtigt, Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen, wenn er den Versicherungsvertrag vermittelt hat oder laufend betreut.	-/-	-/-
a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,		-/-	-/-
b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,		-/-	-/-
c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.		-/-	-/-

<b>Modultext</b> „AMBUB 2008“	<b>AMBUB 1994</b>	<b>Technische Anmerkungen (Neuerungen)</b>	<b>Fachliche Anmerkungen (Begründung)</b>
<b>2. Erklärungen des Versicherers</b>		-/-	-/-
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.		-/-	-/-
<b>3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter</b>		-/-	-/-
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.		-/-	-/-
<b>Modul 000 Verjährung</b>	<b>§ 12 Besondere Verwirkungsgründe</b>	-/-	-/-
Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.	Abs. 2. Wird der Anspruch auf die Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem ihn der Versicherer unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schrift-	-/-	-/-

Modultext „AMBUB 2008“	AMBUB 1994	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	<p>lich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Durch ein Sachverständigenverfahren (§ 12) wird der Ablauf der Frist für dessen Dauer gehemmt.</p> <p>3. Die Bestimmung des § 12 Abs. 1 und 2 VVG bleibt unberührt</p>		
Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.		-/-	-/-
Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit, soweit dieser Zeitraum nach Beginn der Verjährung liegt.		-/-	-/-
<b>Modul 000</b> <b>Zuständiges Gericht</b>	<b>§ 18 Gerichtsstand</b>	-/-	-/-
Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Ge-	Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Ge-	-/-	-/-

Modultext „AMBUB 2008“	AMBUB 1994	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
richtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie § 215 VVG-E.	richtsstände gemäß § 13, 17, 21, 29 ZPO und § 48 VVG.		
<i>(Derzeit noch keine Veröffentlichung weiterer Absätze.. Es ist die Frage zu klären, ob und inwieweit § 215 Abs. 3 neben der EuGVVO überhaupt anwendbar ist. Entsprechendes gilt mit Blick auf das Luganer Übereinkommen und im Verhältnis zu Dänemark mit Blick auf das EuGVÜ.</i>		-/-	-/-
<b>Modul 000</b> <b>Anzuwendendes Recht</b>		-/-	-/-
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.		-/-	-/-

**Ende des Dokumentes**